

# FREUNDESKREIS DER STIFTUNG CONTENTI LUZERN

## STATUTEN VOM 5. JUNI 2009

### ARTIKEL 1

Interessierte haben an ihrer Zusammenkunft vom 2. Dezember 1992 beschlossen, eine Vereinigung zugunsten der Stiftung Bürozentrum (ab Juni 2009 Stiftung Contenti) zu gründen. Diese Vereinigung nennt sich Freundeskreis der Stiftung Contenti und verfolgt folgende Ziele:

- a) Ideelle und finanzielle Unterstützung der Stiftung Contenti
- b) Bekanntmachen der Stiftung in der Öffentlichkeit
- c) Verständnis für die Bedürfnisse von Personen mit einer Behinderung in der Öffentlichkeit wecken

### ARTIKEL 2

- 2.1 Die Vereinigung, nachfolgend Freundeskreis genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
- 2.2 Der Sitz des Freundeskreises befindet sich in Luzern
- 2.3 Der Bereich Arbeit der Contenti führt das Sekretariat des Freundeskreises.

### **ARTIKEL 3**

Einzelmitglieder und juristische Personen erwerben mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages die Mitgliedschaft.

### **ARTIKEL 4**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt; dieser wird wirksam, wenn er im laufenden Jahr schriftlich vor dem Vorstand erklärt wird;
- b) durch Nichtbezahlung der Beiträge während zwei Jahren.

### **ARTIKEL 5**

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung für das kommende Kalenderjahr neu festgesetzt. Sie sind bis Ende Mai auf das Konto des Freundeskreises einzuzahlen.

### **ARTIKEL 6**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren

### **ARTIKEL 7**

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung soll nach Möglichkeit im Verlaufe des Monats Juni stattfinden.
- 7.2 Einladung und Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vorher allen Einzel- und Kollektivmitgliedern zuzustellen.
- 7.3 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis Ende April schriftlich dem Vorstand einzureichen. Sämtliche Anträge sind mit ihrem Inhalt zu traktandieren.

### **ARTIKEL 8**

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und Kenntnisnahme des Budgets
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Festsetzung der Pauschalen zugunsten des Contenti zur Abgeltung der Führung des Sekretariats des Freundeskreises
- e) Beschlussfassung der Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Freundeskreises

### **ARTIKEL 9**

- 9.1 Beschlüsse werden in offener oder auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung mit

einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst; dies mit Ausnahme der Beschlüsse gemäss Artikel 9.3.

9.2 Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

9.3 Beschlüsse betreffend:

- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

erfordern eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9.4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegeben Stimmen.

9.5 Juristische Personen bestimmen eine stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter.

## **ARTIKEL 10**

10.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

10.2 Einladung und Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vorher allen Einzel- und Kollektivmitgliedern zuzustellen.

10.3 Anträge zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung sind spätestens acht Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## **ARTIKEL 11**

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

11.2 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer der Stiftung Contenti gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

11.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## **ARTIKEL 12**

Die Präsidentin/Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

## **ARTIKEL 13**

13.1 Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

13.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet mit dem Kassierer oder Aktuar kollektiv

13.3 Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes sind in Art. 16 geregelt.

## **ARTIKEL 14**

14.1 Zwei Einzelmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren mit der Revision der Rechnung betraut. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

14.2 Ihnen obliegt die Prüfung der Abrechnung über die Kasse, die Bank- und Postkonten sowie jene des Vereinsinventars.

14.3 Die Revisorinnen/ Revisoren erstatten alljährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstandes und der ordentlichen Generalversammlung.

#### **ARTIKEL 15**

Als Einnahmequellen kommen in Betracht:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Schenkungen
- Erbschaften
- Vermögensertrag

#### **ARTIKEL 16**

Der Vorstand hat folgende Ausgabenkompetenzen:

- 5000 Franken für einmalige Ausgaben
- 2500 Franken für alljährlich wiederkehrende Ausgaben

#### **ARTIKEL 17**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **ARTIKEL 18**

Für die Verbindlichkeit des Freundeskreises haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung des Freundeskreises wird dessen Vermögen der Stiftung Pro Contenti übergeben.

#### **ARTIKEL 19**

Die vorliegenden Statuten sind von der Versammlung vom 5. Juni 2009 beschlossen worden und ersetzen jene vom 12. Juni 2003.

Luzern, 5. Juni 2009

**Verein "Freundeskreis der Stiftung Contenti"**

Der Präsident  
**Peter Felber**

Der Aktuar  
**Bruno Ruegge**